



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 125-2023
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.172

Eingereicht am: 05.06.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Jakob (Steffisburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.06.2023

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Einsprache- und Beschwerdeverfahren durch Verwesentlichung beschleunigen

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, mit welchen Massnahmen und Anpassungen der rechtlichen Grundlagen die Einsprache- und Beschwerdeverfahren insbesondere in Baubewilligungs- und Planerlassverfahren verwesentlich und beschleunigt werden können.

Begründung:

Es ist allgemein anerkannt, dass Bewilligungsverfahren namentlich im Bau- und Planungsbereich zu lange dauern. Ein Grund dafür sind langwierige Einsprache- und Beschwerdeverfahren. Zwar ist das Erheben einer Einsprache durchaus legitim, sachliche Einsprachen können sogar die Qualität eines Entscheids verbessern und dessen Akzeptanz erhöhen. Häufig werden jedoch Einsprachen nicht deshalb eingereicht, weil ein Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, sondern weil ein an sich bewilligungsfähiges Vorhaben verzögert werden soll. Bisweilen lassen sich Einsprechende dann für einen Rückzug der Einsprache entschädigen. Realisierungswillige gehen auf solche Forderungen teilweise nur deshalb ein, weil die Verzögerung durch eine unberechtigte Einsprache einen grösseren Schaden verursacht als die Leistung einer Zahlung an die Einsprechenden, die zu einem Rückzug führt. Dieser Missbrauch soll keinen Schutz verdienen. Problematisch können auch Behördeneinsprachen sein, die den notwendigen Pragmatismus vermissen lassen und zur Verzögerung führen.

Im Bewilligungsverfahren ist von den Gesuchstellenden zu Recht nachzuweisen, dass ein Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Die entsprechenden Voraussetzungen sind dann von den Behörden von Amtes wegen zu prüfen.

Die Begründungen für Einsprachen sind demgegenüber teilweise sehr allgemein gehalten und betreffen vielfach kaum öffentlich-rechtliche Vorschriften. In diesem Fall werden lediglich subjektive Empfinden der Einsprechenden gegen ein Vorhaben geäussert, ohne dass diese öffentlich-rechtlich fundiert sind.

Die fatalistische Feststellung, dass Einsprache- und Bewilligungsverfahren immer komplexer und damit auch die Verfahrensdauern immer länger werden, befriedigt nicht. Einem kontinuierlichen Ressourcenausbau als Gegenmassnahme sind finanzielle und angesichts des Fachkräftemangels auch faktische Grenzen gesetzt. Gerade in Zeiten des Wohnungsmangels besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer Bautätigkeit mit vernünftigem prozessuellem Aufwand. Der Regierungsrat soll deshalb aufzeigen, mit welchen zusätzlichen Mitteln eine Verfahrensbeschleunigung ohne Ressourcenausbau erreicht werden kann. Beispiele könnten im Rahmen bundesrechtlicher Vorgaben etwa die Einführung eines (qualifizierten) Rügeprinzips für Einsprachen oder eine Schärfung der Anforderungen an das (kantonale) Verbandsbeschwerderecht sein. Zu prüfen sind auch Möglichkeiten, wie unterliegenden Einsprechenden Kosten für den durch sie verursachten Aufwand auferlegt werden können.

Begründung der Dringlichkeit: Zur Vermeidung der absehbaren Wohnungsknappheit wäre es wichtig, dem Regierungsrat den Auftrag für die Erstellung des nachgesuchten Berichts möglichst rasch zu erteilen.

Verteiler

– Grosser Rat